



Abfallreglement

01. Januar 2023

Inhaltsübersicht

I	Allgemeine Bestimmungen	1
§1	Zweck	1
§2	Geltungsbereich	1
§3	Definition der Siedlungsabfälle	1
§4	Arten von Siedlungsabfällen	2
§5	Grundsätze	2
§6	Information	2
§7	Vollzug (Zuständigkeiten)	2
§8	Benutzungspflicht	3
§9	Abfallzerkleinerer	3
§10	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	3
§11	Öffentliche Abfallkörbe	3
§12	Verbrennen	3
II	Hol- Sammlungen	4
a)	Allgemeine Bestimmungen	4
§13	Organisation	4
§14	Bediente Strassen	4
§15	Abfuhrdaten	4
§16	Bereitstellung	4
b)	Kehrichtabfuhr / Kleinsperrgut	5
§17	Bereitstellungsart	5
c)	Grünabfuhr	5
§18	Bereitstellungsart	5
III	Sammelstellen	5
d)	Kommunale Sammelstellen	5
§19	Angebot	5
§20	Betrieb	6
§21	Sonderabfälle	6
§22	Tierkörper	6
IV	Finanzierung	6
§23	Gebühren	6
§24	Abfallrechnung	7
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§25	Rechtsschutz	7
§26	Vollstreckung	7
§27	Strafbestimmungen	7
§28	Inkrafttreten	7

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Küttigen erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Küttigen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.
- ² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- ² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- ³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- ⁴ Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Küttigen zur Verfügung.

§3 Definition der Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. aus Haushalten stammende Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

§4 Arten von Siedlungsabfällen

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel);
- c. Separatabfälle (Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder der Wiederverwertung zugeführt werden (z. B. Glas, Grüngut, Papier);
- d. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

§5 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§6 Information

- 1 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten für Kehricht und Grüngut, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen, die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind. Die Informationen sind auch auf der Webseite abrufbar.
- 2 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 3 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§7 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter der strategischen Verantwortung des Gemeinderats.
- 2 In der Gemeinde obliegt die Verantwortung und der Vollzug der Abteilung Bau (operative Stelle). Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.
- 3 Die Gemeinde ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- 4 Die Gemeinde kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

⁶ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§8 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§9 Abfallzerkleinerer

¹ Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

² Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

§10 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von sämtlichen Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z. B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§11 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) dürfen nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II Hol-Sammlungen

a) Allgemeine Bestimmungen

§13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehrriecht und Grünabfälle regelmässige Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren oder Spezialdienste anbieten.

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen.

§14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Entsorgungsfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Entsorgungsfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage, Routen und Bereitstellungszeit) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall- und Grüngutcontainer und bei einer grösseren Anzahl von Kehrriechtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁴ Abfall- und Grüngutcontainer sind am Abfuhrtag durch den Eigentümer direkt an den Strassenrand oder in unmittelbarer Nähe zu stellen. Als Richtwert gilt ein direkt zugänglicher Abstellplatz von max. 3.0 m ab Strassenrand.

⁵ Der verstreute Inhalt von Kehrichtsäcken, welche von Tieren aufgerissen werden, wird von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen. Der Abfallinhaber ist für die sachgerechte Entsorgung der verstreuten Abfälle verantwortlich.

b) Kehrichtabfuhr / Kleinsperrgut

§17 Bereitstellungsart

- ¹ Kehricht ist in den offiziell zugelassenen Säcken bzw. Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken oder in Kehricht-Container mit Plombe bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Merkblatt Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Küttigen zu entnehmen.
- ³ Sperrgut mit grösseren Abmessungen ist direkt über die Kehrichtverbrennungsanlage oder private Entsorgungsfirmen zu entsorgen.
- ⁴ Grössere Abfallmengen aus Unternehmen müssen in offiziell zugelassenen Kehricht-Containern, versehen mit einer Plombe, bereitgestellt werden.
- ⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.
- ⁶ Das zuständige Gemeindeorgan kann für die Bereitstellung und Sammlung Ausführungsbestimmungen über die zu verwendenden und zu erstellenden Behälter und Ausrüstungen erlassen.
- ⁷ Die Liegenschaftsbesitzer tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Behälter und Ausrüstung.

c) Grünabfuhr

§18 Bereitstellungsart

- ¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) oder gebündelt bis 20 kg bereitzustellen.
- ² Behälter oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten, Bündel mit einer Gebührenmarke versehen sein.
- ³ Jahresvignetten sind jeweils gültig im Sinne einer Übergangslösung bis Ende Januar des darauffolgenden Jahres. Ab Februar werden Behälter mit Marken aus dem Vorjahr nicht mehr entleert.

III Sammelstellen

d) Kommunale Sammelstellen

§19 Angebot

- ¹ Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen an. Details dazu im Abfallkalender und auf der Homepage der Gemeinde.

- 2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.
- 3 Die Sammelstellen dürfen ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck benützt werden.

§20 Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Die Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender sowie auf der Homepage bekanntgegeben.

§21 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

§22 Tierkörper

Tierkadaver und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bestimmten Sammelstelle abzuliefern oder direkt abholen zu lassen.

IV Finanzierung

§23 Gebühren

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung, erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z. B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z. B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen, Verwaltungskosten) zu 100 %. Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Die Gemeinde kann externe Dienstleister mit der Entsorgung beauftragen.

² Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- Grundgebühr;
- volumenabhängige Gebühren.

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt und pro Betrieb erhoben. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Liegenschaftseigentümer oder der Betriebsinhaber. Sind diese nicht identisch, haften sie solidarisch. Die Grundgebühr wird mit der Wasserabrechnung beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sind Geschäfts- und Privatadresse identisch (gleiche Postadresse), ist nur eine Grundgebühr geschuldet.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

4 Der Gemeinderat bildet die Art und die Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang dieses Abfallreglements ab. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes mittelfristig gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

5 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfallcontainern usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

Verzug

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

§24 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§25 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§26 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 04. Dezember 2007 (Stand 1. Mai 2017).

§27 Strafbestimmungen

1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

2 Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§28 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2023 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 13. Juli 2010, mitsamt seinen Gebührentarifen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2022.

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Tobias Leuthard
Gemeindeammann

Robert Rütimann
Gemeindeschreiber

Anhang

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Dies betrifft ebenfalls auch Anpassungen bei veränderten MwSt-Sätzen.

Gebührentarif

Kehrichtabfuhr / Kleinsperrgut

(Preise ab 01. Januar 2023)

a) Preis pro Marke	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
• für 35 Liter Säcke	Fr. 1.58	Fr. 1.70
• für 60 Liter Säcke	Fr. 2.41	Fr. 2.60
• für 110 Liter Säcke	Fr. 4.46	Fr. 4.80
• für Kleinsperrgut	Fr. 5.39	Fr. 5.80
• für 17 Liter Säcke kann eine 35 Liter-Marke diagonal durchschnitten werden.		

- b) Preis für Containerplombe für einmalige Leerung
für Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie
pro Leerung

Fr. 43.64 Fr. 47.00

Grüngutabfuhr

(Preise ab 01. Januar 2023)

Preis pro Jahresvignette (40 Leerungen)	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
• für 20 Liter Kübel	Fr. 27.86	Fr. 30.00
• für 40 Liter Kübel	Fr. 52.00	Fr. 56.00
• für Container bis 140 Liter	Fr. 177.14	Fr. 180.00
• für Container bis 240 Liter	Fr. 259.99	Fr. 280.00
• für Container bis 360 Liter	Fr. 371.40	Fr. 400.00
• für Container bis 660 Liter	Fr. 649.95	Fr. 700.00
- Bezug der Jahresvignette bis 30. Juni	volle Gebühr	
- Bezug der Jahresvignette ab 01. Juli	halbe Gebühr	

Alle Inhaber einer Jahresvignette gleich welcher Grösse haben im Herbst Anrecht auf die Gratisentsorgung der Laubabfälle. Es werden dazu zwei separate Abfahren durchgeführt. Die Termine werden im Küttiger Anzeiger publiziert.

Bündel (Äste und Sträucher) bis 20 kg
Entsorgung pro Stück mit Sperrgutmarke

Fr. 5.39 Fr. 5.80

Häckseldienst

(Preise ab 01. Januar 2023)

a) Häckseldienst bis 10 Minuten je Haushalt und Häckseltag
Finanzierung über Grundgebühr

b) Häckseldienst über 10 Minuten je Haushalt und Häckseltag

Fr. 75.00/15 Minuten
(exkl. MwSt)

Tierkörper

Die Sammlung/Abgabestelle für Tierkadaver ist in § 22 dieses Reglements festgehalten. Der Gemeinderat legt den Beitrag fest, welchen die Tierhalter pro Kilogramm der gelieferten tierischen Nebenprodukte zu entrichten haben. Die Lieferung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 50 Kilogramm ist kostenlos.

Grundgebühr

Die Grundgebühren werden jährlich aufgrund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat, wenn notwendig neu festgelegt. Die Grundgebühren decken die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für weitere Separatsammlungen, die Sammelstellenbewirtschaftung, für Information und Beratung sowie Personal und Administration im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

Diese beträgt:

a) pro Haushalt

Fr. 60.00/Jahr (exkl. MwSt.)

b) pro Betrieb

Fr. 60.00/Jahr (exkl. MwSt.)

Als Betrieb gelten: Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit Betriebsstätte in der Gemeinde Küttigen. Sofern die Adresse eines Betriebs identisch ist mit der eines Haushalts, ist die Grundgebühr nur einmal geschuldet.